



www.landkreis-fuerth.de

LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf, Zirndorf



**FamilienAPP:
Digitaler
Wegweiser**

Foto: Landratsamt Fürth

Sparda-Bank

präsentiert:

22. NOF

new-orleans-festival.de

Henrik Freischlader
The Electric Alley
The Unduster

Félix Rabin
Cruzados
Mad Guz and the Mojos

Roman Babik
Handsome Jack
Opal Ocean

Pockets Full of Change
T.G. Copperfield
New Orleans Rhythm Brassband

EINTRITT FREI
26.-28. MAI 23
FÜRTH FREIHEIT

infraFürth GRÜNER FRANKEN FERNSEHEN eisklar Coca-Cola®
 NICE Computer 17-Systemhaus sayv MarktSpiegel NORMA

røest kaffee®

Rösterei Café Events
 Maschinenverkauf
 & Werkstatt

Zwickauer Straße 8
 90522 Oberasbach

roestkaffee.de

Lehnen Sie sich zurück!
 Wir verkaufen und vermieten
 Ihre Immobilie für Sie
 sorgenfrei und
 zum Bestpreis!

Bernd Barthmus Markus Zachmann

b&z Immoservice
 Ihre Immobilien Profis
 im Landkreis Fürth

Immobilienverkauf
Immobilienvermietung
Immobilienfinanzierung

Fordern Sie jetzt eine kostenlose
 Marktwerteinschätzung
 Ihrer Immobilie an!

0911 / 528 59 402

info@bz-immoservice.de
 www.bz-immoservice.de

ivd Mitglied im IVD
 Verband der Immobilienberater, Makler,
 Verwalter und Sachverständigen

stehmann
 PASSION FOR PANTS

LAGERVERKAUF
 Hosen für 10€ - 30€
 große Auswahl in Gr. 38

STEHMANN LAGERVERKAUF
 Mühlsteig 61 | 90579 Langenzenn
 B8 Ausfahrt Langenzenn Süd
 Tel.: 0911 75 90 444

ÖFFNUNGSZEITEN
 Jetzt immer geöffnet!
 Mi + Do 9:00 - 15:00 Uhr
 Fr 9:00 - 18:00 Uhr
 Nur Kartenzahlung
 möglich

www.stehmann-store.de

GERZ **FABRIKVERKAUF**
Matratzen • Lattenroste
Bettgestelle • Bettwaren

Wir freuen uns darauf,
 Sie in unseren neuen
 Ausstellungsräumen
 beraten zu dürfen.

GERZ Matratzen GmbH
 Gewerbegebiet V
 Mühlsteig 53
 90579 Langenzenn
 ☎ 0 91 01 - 90 95 90
 www.gerz-matratzen.de
 Öffnungszeiten: Mo – Do 9–16 Uhr · Fr 9–18 Uhr · Sa 10–14 Uhr

VON SPARGEL BIS WILDBLUMEN: Nachhaltigkeit im Landkreis

Liebe Leserinnen und Leser,

die Spargelsaison ist eröffnet - im Landkreis Fürth gab es dazu eine besondere Aktion: ein „Spargelankochen“ in der Lehrküche der Landwirtschaftsschule. Mit dem Kauf des Edelgemüses bei Spargelanbietern direkt vor Ort kann man etwas für die Umwelt tun und erhält erstklassige Ware.

Um die Nachhaltigkeit kümmern sich auch

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, die einen Wildblumen-Wettbewerb ausgeschrieben haben.

Außerdem berichten wir in dieser Ausgabe über die informative und beliebte FamilienAPP sowie das frisch gestartete Deutschland-Ticket.



Foto: Landratsamt Fürth

Ihr Landkreismagazin



IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
 Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH,
 Siemensstraße 3, 90766 Fürth, Tel. 0911 976 40 79-55, -66
 E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, Roland Beck, David Obwald, Thomas Scherer, Markt Roßtal,
 Stadt Stein, unsplash, pixabay, Nussbaecher, Thorsten Peschel

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2022, Auflage 55.000,
 kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth.
 Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk.
 Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:
Redaktionsschluss Amtsblatt: 08.05.2023
Anzeigen-Annahmeschluss: 08.05.2023



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem
 Blauen Engel ausgezeichnet

INHALT

4	FamilienAPP
6	Spargelsaison
7	Heimat Podcast Ehrenamt
8	Notfallmappe und SOS-Notfalldosen
9	Senioren im Ehrenamt Pflegende Angehörige
10	Fairer Handel
11	Insektenfreundliche Gärten
12	Meldepflicht für Zebrauwels STADTRADELN
13	BayernTourNatur 2023 Telefonsprechstunde
15	Radaktionstag
17	Kinder- und Jugendaktivwochen
19	Serie Psychotherapie
20	D-Ticket
22	Oberstufentheater Digital.Immer:Geöffnet.
23	Urban Gardening
24	Landkreisstiftung
25	Bewerbungstipps
26	AMTSBLATT Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth



FAMILIEN-APP: DIGITALER WEGWEISER

FamilienAPP:



Fotos: unsplash & pixabay



Kindergartenalter



Baby- und Kleinkindalter



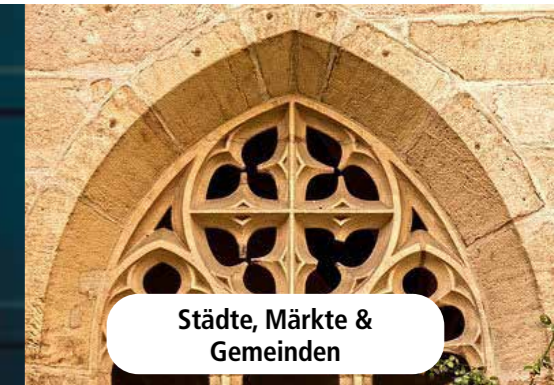
Jugendalter & Pubertät



Herausforderung Erziehung



Schwangerschaft & Geburt



Städte, Märkte & Gemeinden



Wegweiser für Familien im Landkreis Fürth



Familiensorgen & besondere Lebenslagen



Senioren



Integration & Migration



Kinderärzte



Selbsthilfe, Ehrenamt & Vereine

Der Landkreis Fürth bietet für Familien mit ihren individuellen Bedürfnissen ein breites Spektrum an Informations- und Unterstützungsangeboten an. Gebündelt gibt es diese Angebote in der „FamilienAPP“. Die App ist eine Plattform, die alle wichtigen Themen rund um das Familienleben abdeckt. Von Veranstaltungen über Beratung bis hin zu Notrufnummern ist alles dabei.

Wir stellen hier die wichtigsten Funktionen vor.

Aktuelles

Die Startseite der App bietet aktuelle Neuigkeiten aus dem Landkreis Fürth, die für Familien relevant sind. Zu sehen ist zum Beispiel, wann das Spielmobil „RATZEFATZ“ unterwegs ist oder welche Konzerte, Online-Kurse und Basare anstehen. Freizeittipps werden vorgestellt und über neue Publikationen berichtet. Auch über die Landkreisgrenzen hinaus gibt es jede Menge guter Informationen.

Die FamilienAPP des Landkreises Fürth ist ein digitaler Wegweiser. Sie bietet aktuelle Neuigkeiten, Veranstaltungstipps, Wissenswertes und Beratungsangebote.

Veranstaltungen

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene gesucht? Zu finden sind diese im Bereich Veranstaltungen. Natürlich kommen dazu jede Menge wichtiger Details. Alle Veranstaltungen sind nach Kategorien gegliedert und werden regelmäßig aktualisiert. Auch Ticketreservierungen sind direkt aus der App möglich (zum Beispiel per E-Mail). Wichtig für Veranstalter: Einfach registrieren und eigene Veranstaltungen eintragen.

Wissenswertes

Hier werden Beratungsstellen, Einrichtungen und Ansprechpartner genannt, die für unterschiedliche Lebensphasen und -situationen wichtige Unterstützung bieten. Ob Schwangerschaft und Geburt, Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Erziehungs- und Partnerschaftsfragen, besondere Lebenslagen oder auch rechtliche und finanzielle Themen - die App bietet sowohl kurze Artikel als auch ausführliche Broschüren und Videos. Die Inhalte stammen von kompetenten Fachstellen sowie Experten und werden laufend ergänzt.

Bei der Auswahl einer Kategorie erscheint eine Übersicht aller entsprechenden Angebote im Landkreis Fürth und darüber hinaus.

Notfallnummern

Die App zeigt sowohl allgemeine Notrufnummern wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst, als auch spezielle Nummern wie Kinder- und Jugendtelefon, Frauennotruf oder Suchtberatung an. Die Nummern lassen sich mit Smartphones direkt aus der App anwählen. Außerdem gibt es weitere Informationen zu den jeweiligen Ansprechpartnern.

Downloadbereich

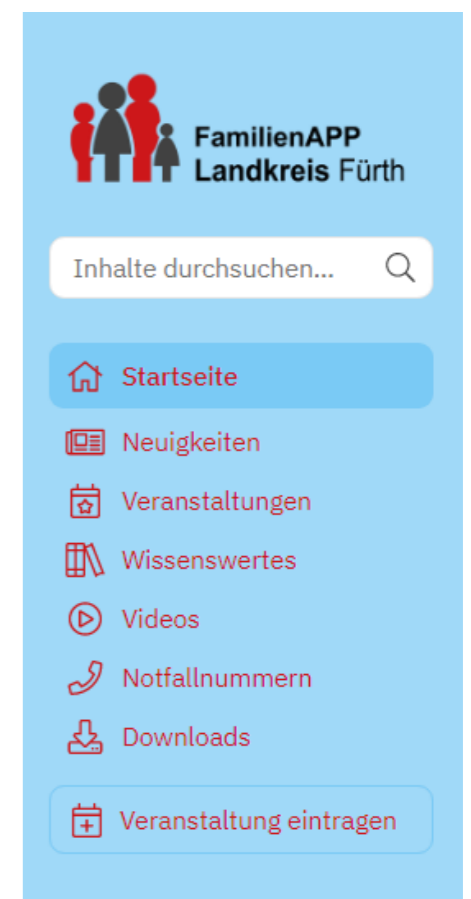
Der Downloadbereich beinhaltet Formulare und Anträge, beispielsweise zum Familiengeld, Unterhaltsvorschuss, BAföG, Kindergeld und Kinderzuschlag. Interessante Broschüren zu Medienerziehung, -kompetenz und -prävention runden das Angebot ab.

Videos

Hilfreiche Videos informieren zum Beispiel zu den Themen „Signale von Babys“, „Gesund aufwachsen“, „Frühe Hilfen für Eltern mit kleinen Kindern“, „Erklär-Filme zu den Familienleistungen.“

Wie kann ich die App nutzen?

Die Familien-App des Landkreises Fürth ist keine klassische App, die heruntergeladen werden muss. Es genügt, die Webseite familie-landkreis-fuerth.de auf dem Handy, Tablet oder Computer aufzurufen. ■



„ANKOCHEN“ IN DER LEHRKÜCHE:

Startschuss für die Spargelsaison



In der Lehrküche wurde Gemüse geschneidelt, Spargel geschält und gekocht

Die Spargelsaison im Landkreis Fürth ist offiziell eröffnet. Landrat Matthias Dießl, die Fränkische Spargelkönigin Veronika Hussnätter und mehrere Bürgermeister aus dem Landkreis begannen die „5. Jahreszeit“ mit einem Spargel-Ankochen in der Lehrküche der Landwirtschaftsschule in Fürth.

Die Politiker fanden sich in einer ungewohnten Rolle wieder: Statt Lokalpolitik zu machen, hieß es an diesem Nachmittag: Gemüse waschen, Spargel schälen und das Essen zuzubereiten. Auf dem Speiseplan standen dabei als Vorspeise Spargelbrentaler auf frischem Blattsalat. Als Hauptgang gab es Grünspargel mit Ofengemüse, Kartoffeln und Joghurt-Dip. Dazu wurden Schweinerückensteaks gereicht - das Lieblingsgericht der Spargelkönigin. Zum Abschluss wurde ein Spargel Panna Cotta serviert.

Frisch und regional

„Spargel ist schon lange ein Lieblingsgemüse der Deutschen und noch dazu eins, das hier bei uns im Landkreis wächst. Spargel kann direkt auf dem Bauernhof oder Hofladen gekauft werden. Frischer und regionaler ist fast nicht möglich“, so der Landrat beim Spargel-Ankochen. Zirndorfs Bürgermeister Thomas Zwingel, Roßtals Bürgermeister Rainer Geg-

ner, Seukendorfs Bürgermeister Sebastian Rocholl und Dr. Maïke Müller-Klier von der IHK-Geschäftsstelle Fürth hatten sich ebenfalls Kochschürzen umgebunden und legten sich mächtig ins Zeug.

Gesunder Genuss

Kreisbäuerin Bettina Hechtel freute sich über die Aktion im Rahmen von „Gutes aus dem Fürther Land“ und betonte, dass die Spargelbauern derzeit auf wärmeres Wetter warten würden, damit die Saison voll durchstarten könne. Die Rezepte hatte Doris Greul-Leuzmann, die regionale Ernährungsfachfrau des Bayerischen Bauernverbandes, zusammengestellt. Sie leitete die Gäste in der Lehrküche auch an. „Es gibt viele fantastische Gerichte, die sich lohnen auszuprobieren“, betonte sie. Spargel ist nach ihren Worten nicht nur ein leckeres Gemüse, sondern auch sehr gesund. Er enthält reichlich die Vitamine A, B und C, Mineralstoffe wie Kalium, Kalzium oder Phosphor, ätherische Öle und sekundäre Pflanzenstoffe.

Nachfrage nach frischem Spargel

Die Spargelkönigin sagte, dass ihrer Meinung nach die Nachfrage nach frischem Spargel vorhanden sei, allerdings das Wetter derzeit noch Probleme bereite. Der Leiter des Fürther Landwirtschaftsamtes, Gerd Düll, betonte aller-

dings, dass eine gewisse Marktsättigung beim Spargel vorhanden sei. Der Mindestlohn bereite vor allem jenen Betrieben große Probleme, die auf viele Erntehelfer angewiesen seien. Das führe zu höheren Preisen beim Spargel. Die Verbraucher würden teilweise deswegen zurückhaltender beim Kauf sein. Andere Betriebe in Bayern hätten den Spargelanbau aufgegeben.

Spargel wird seit dem 16. Jahrhundert angebaut und verzehrt. Früher war das Gemüse den Adligen vorbehalten, weshalb es noch heute als edelstes Gemüse oder „König der Gemüse“ bezeichnet wird. In Deutschland war Spargel bis zur Zeit der Römer lediglich als Heilpflanze bekannt und wurde später für seine kulinarischen Werte geschätzt.

Direktvermarkter sind erste Wahl

Im Landkreis Fürth gibt es zahlreiche Hofläden und Direktvermarkter, bei denen frischer Spargel direkt vom Bauernhof oder Hofladen gekauft werden kann.



Weitere Infos und leckere regionale Rezepte gibt es in der Direktvermarkterbroschüre:



GEHEIMTIPPS AUS DEM LANDKREIS:

Neue Podcast-Folge



Sarah und Steffen Koch lieben ihre Heimat im Landkreis Fürth und zeigen sie auf Instagram. Im Heimat-Podcast erzählen sie, was sie am Landleben schätzen und welche Erlebnisse sie empfehlen.

Sie sind nicht nur ein glückliches Paar, sondern auch echte Heimatfans. Sie gehören zur Instagram-Community #heimatlandkreisfürth und zeigen dort die schönsten Seiten ihrer Region. Ob Natur, Kultur oder Kulinarik - sie haben immer einen guten Tipp.

Im Heimat-Podcast plaudern sie über ihre Heimatgefühle, ihre Freizeitaktivitäten und ihre Lieblingsorte im Landkreis. Dabei verraten sie auch einige Geheimtipps, die man sonst vielleicht nicht entdecken würde.

Alle Folgen gibt es hier: oder auf Spotify.



Wer mehr von Sarah und Steffen Koch sehen möchte, kann ihnen auf Instagram folgen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IM VEREIN:

Kostenloser Vortrag für Ehrenamtliche

Unter dem Motto „Öffentlichkeitsarbeit im Verein - Tu Gutes und sprich darüber“ lädt der Landkreis Fürth zu einem kostenlosen Vortragsabend für Ehrenamtliche ein. Engagement in einem Verein oder einer Non-Profit-Einrichtung verdient Wertschätzung. Energie, Zeit und Kraft werden investiert, aber die Arbeit wird oft nicht richtig wahrgenommen. Das soll sich spätestens nach diesem Seminar ändern.

Maximilian von Rossek von der Hanns-Seidel-Stiftung möchte mit den Interessierten darüber sprechen, worauf es bei guter Öffentlichkeitsarbeit ankommt, was eine gute Planung ausmacht und welche einfachen und kostengünstigen Tricks es gibt. Inhalte:

- Planung von Pressearbeit
- Worauf kommt es bei der Pressearbeit an
- Einfache und kostengünstige Tricks für gute PR-Arbeit



Foto: David Oßwald

Termin: Donnerstag, 01. Juni 2023, 18 Uhr
Ort: Foyer des Landratsamtes in Zirndorf (Im Pinderpark 2, Zirndorf)
Das Seminar ist kostenlos.

Anmeldung:



HILFE IN JEDER LEBENSLAGE:

Notfallmappe und SOS-Notfalldosen



Fotos: Roland Beck

Offizielle Vorstellung von Notfallmappe und Notfalldose im Landratsamt

Im Landkreis Fürth gibt es jetzt eine neue Möglichkeit, um im Notfall vorbereitet zu sein. Die Notfallmappe ist ab sofort verfügbar und bietet die Möglichkeit, festzulegen, wie in jeder Lebenslage gehandelt werden soll.

Im Falle eines Unfalls oder einer unerwarteten Krankheit müssen Betroffene oder Angehörige oft wichtige Dokumente organisieren und schnell Entscheidungen treffen.

Wichtige Unterlagen

Die Notfallmappe ist in Zusammenarbeit mit der Stiftung der Sparkasse Fürth entstanden und enthält alle relevanten Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Organspende-Ausweis oder Testament. „Die Notfallmappe ist für Jung und Alt ein tolles Angebot. Im Fall der Fälle ist es dann leichter zu agieren und zu entscheiden. Nehmen Sie das Angebot deshalb wahr, denn Vorbereitung ist oft die halbe Miete“, so Landrat Matthias Dießl.

„Die Notfallmappe ist nicht nur für ältere oder kranke Menschen sinnvoll, sondern für alle, die Angehörige im Ernstfall entlasten möchte. Sie kann auch helfen, Streitigkeiten oder Missverständnisse zu vermeiden und den eigenen Willen zu respektieren, deshalb haben wir das Projekt gerne finanziell unterstützt“, betonte Hans Wölfel, der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Fürth.

Verfügbar sind die Notfallmappen ab sofort im Landratsamt Fürth in den Dienststellen Fürth und Zirndorf sowie über die Seniorenvertretungen und Fachstellen vor Ort. Die Unterlagen für die Notfallmappe gibt es auch kostenlos unter

SOS-Notfalldosen als Ergänzung

Doch was tun, wenn man zu Hause einen medizinischen Notfall erleidet und nicht mehr sprechen kann? Wie können die Rettungskräfte schnell und zuverlässig die wichtigsten Informationen erhalten? Die Antwort ist einfach: Mit einer kleinen gelben SOS-Notfalldose im Kühlschrank.

Die SOS-Notfalldose enthält ein Informationsblatt mit den persönlichen und gesundheitlichen Daten des Besitzers oder der Besitzerin. Dazu gehören zum Beispiel Vorerkrankungen, Medikamente, Allergien, Blutgruppe, Hausarzt, Krankenhauswunsch, Patientenverfügung oder Kontaktpersonen. Die Dose wird in die Kühlschranktür gestellt und mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Ein weiterer Aufkleber kommt an die Innenseite der Wohnungstür. So wissen die Rettungskräfte sofort, wo sie die Dose finden.

Die SOS-Notfalldose kann im Ernstfall wertvolle Zeit sparen und Leben retten. Sie entlastet

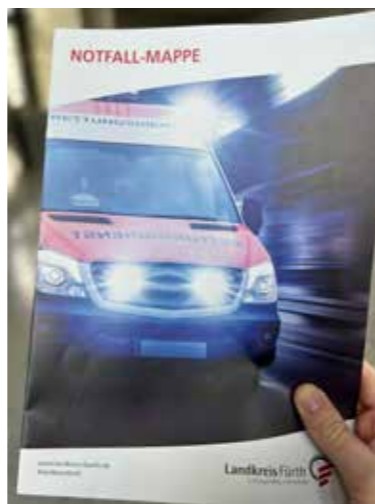
auch Angehörige, die in einer Stresssituation vielleicht nicht alle relevanten Informationen zur Hand haben. Besonders sinnvoll ist sie für Menschen, die alleine leben oder an chronischen Krankheiten leiden.

Unterstützung durch Lions Clubs

Bereits in der dritten Auflage gibt es die SOS-Notfalldosen, die gemeinsam mit den Lions Clubs Zirndorf, Zirndorf Franconia und Cadolzburg zur Verfügung gestellt werden. Es gibt sie kostenfrei bei verschiedenen Stellen wie dem Landratsamt Fürth, Seniorenvertretungen und Fachstellen sowie ambulanten Pflegediensten. Die Dambacher Werkstätten haben die Konfektionierung der Dosen übernommen. Weitere Informationen zur SOS-Notfalldose: www.notfallboxen.landkreis-fuerth.de.

Die SOS-Notfalldose ist eine einfache und praktische Idee, um sich für den Notfall zu wappnen. Sie braucht keine Elektronik, die streiken oder gehackt werden kann. Sie braucht keine Batterien oder Akkus. Sie ist immer griffbereit und kann inhaltlich jederzeit aktualisiert werden.

Das Fazit: Die Notfallmappe und die SOS-Notfalldose ergänzen sich perfekt für eine gute Vorbereitung eines Notfalls.



KONTAKT

Landratsamt Fürth
Kordinatorin für Seniorenangelegenheiten
Tanja Maier
Telefon: 0911 9773 1226
E-Mail: t-maier@lra-fue.bayern.de

SELBSTHILFE FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN IM EHRENAMT:

Studientag in Langenzenn



Foto: Roland Beck

Studientag der AG Senioren

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind eine wertvolle Möglichkeit sich im Alter sinnvoll zu engagieren und etwas für die Gesellschaft und sich selbst zu tun. Viele Senioren nutzen ihre Zeit und Erfahrung, um anderen Menschen zu helfen, sei es in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Flüchtlingshilfe, im Umweltschutz oder in der Seniorenhilfe. Doch wie können Ehrenamtliche Senioren auch auf sich selbst achten und ihre eigene Gesundheit und Zufriedenheit fördern?

Beim jüngsten Studientag der Arbeitsgemeinschaft Senioren im Landkreis Fürth gab Elisabeth Benzing von der Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfegruppen Mittelfranken (kiss) im Landhotel Seerose in Langenzenn wertvolle Tipps. Organisiert wurde die Veranstaltung von der Seniorenbeauftragten Tanja Maier.

„Engagierte und wertvolle Arbeit“

Landrat Matthias bedankte sich bei den Seniorenvertreterinnen und -vertretern im Landkreis Fürth „für ihre engagierte und wertvolle Arbeit“. Es sei aber auch wichtig, sich nicht zu übernehmen, selbst wenn die ehrenamtliche Arbeit viel Freude bereite. Genügend eigene Freizeit sei wichtig. Dies war das passende Stichwort für Elisabeth Benzing. Sie arbeitet als Selbsthilfe-Unterstützerin bei kiss und hatte viele wertvolle Tipps im Gespräch.

Selbsthilfe bedeutet demnach die eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu erkennen und zu respektieren. Es bedeutet auch sich Unterstützung zu holen wenn man sie braucht und sich mit anderen auszutauschen, die ähnliche Erfahrungen machen. Selbsthilfe kann verschiedene Formen annehmen – je nachdem was einem guttut und was einem Spaß macht.

Elisabeth Benzing betonte, Selbsthilfe sei kein Zeichen von Schwäche, sondern von Stärke. Denn: Wer auf sich selbst achtet, kann seine Energie auch besser für andere einsetzen.

Hier sind einige Tipps für eine gelungene Selbsthilfe:

- Finden Sie das passende Ehrenamt für sich. Überlegen Sie, welche Tätigkeiten Ihnen Freude bereiten, welche Organisationen oder Vereine Ihnen sympathisch sind und wie viel Zeit Sie aufwenden möchten. Nutzen Sie Anlaufstellen wie Ehrenamtsbörsen oder Beratungsstellen, um sich zu informieren und Angebote zu finden.
- Setzen Sie sich realistische Ziele und Grenzen. Übernehmen Sie sich nicht mit zu vielen oder zu anspruchsvollen Aufgaben. Sagen Sie auch mal Nein, wenn Sie merken, dass Sie überfordert sind oder eine Pause brauchen. Planen Sie genügend Zeit für Erholung und andere Aktivitäten ein, die Ihnen wichtig sind.
- Holen Sie sich Feedback und Anerkennung. Lassen Sie sich von den Menschen, denen

Sie helfen, oder von den Verantwortlichen in Ihrer Organisation oder Ihrem Verein sagen, was sie an Ihrer Arbeit schätzen. Nehmen Sie Lob an und freuen Sie sich über Ihre Erfolge. Seien Sie auch stolz auf sich selbst und belohnen Sie sich für Ihre Leistungen.

- Suchen Sie den Austausch mit anderen Ehrenamtlichen. Knüpfen Sie Kontakte zu Menschen, die ähnliche Interessen oder Herausforderungen haben wie Sie. Tauschen Sie sich über Ihre Erfahrungen, Probleme oder Tipps aus. Bieten Sie anderen Ihre Hilfe an oder bitten Sie um Hilfe, wenn Sie sie brauchen.
- Pflegen Sie Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden. Achten Sie auf eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und Schlaf. Gönnen Sie sich regelmäßig Entspannungsmomente, zum Beispiel durch Meditation, Yoga oder ein Hobby. Suchen Sie bei Bedarf professionelle Hilfe auf, zum Beispiel bei einem Arzt, einem Psychologen oder einer Selbsthilfegruppe.

KONTAKT

Landratsamt Fürth
Kordinatorin für Seniorenangelegenheiten
Tanja Maier
Telefon: 0911 9773 1226
E-Mail: t-maier@lra-fue.bayern.de

NACHHALTIGKEIT

WELTLADENTAG UND TAG DES FAIREN HANDELS:

Fairer Handel im Fokus

#nachhaltigen
Landkreis
fürth



Foto: Markt Roßtal



Foto: Stadt-Stein

Der Landkreis ist seit 2016 Fairtrade-Landkreis

Am zweiten Samstag im Mai dreht sich alles um den Fairen Handel: Mit dem Weltladentag und dem Tag des Fairen Handels wollen die lokalen Akteure auf die Bedeutung von gerechten Arbeits- und Handelsbedingungen aufmerksam machen.

Der Faire Handel ist mehr als nur ein Siegel auf einer Packung Kaffee oder Schokolade. Er ist eine Bewegung, die sich für eine nachhaltige Entwicklung und globale Gerechtigkeit einsetzt.

„Mächtig FAIR“

Unter dem Motto „Mächtig FAIR“ wollen die Weltläden auf die Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes hinweisen, das Unternehmen verpflichtet, Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu achten. Damit soll verhindert werden, dass Produkte unter ausbeuterischen oder umweltschädlichen Bedingungen hergestellt werden.

Der Faire Handel bietet eine Alternative zu solchen Praktiken, indem er sich an zehn Prinzipien orientiert, die unter anderem faire Preise, langfristige Partnerschaften, soziale Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit umfassen.

Von Kunsthandwerk bis Lebensmittel

Wer fair einkaufen möchte, findet in den Weltläden des Landkreises ein vielfältiges Angebot an Lebensmitteln, Kunsthandwerk, Textilien und anderen Produkten aus aller Welt. Aber auch in den Supermärkten und Discountern gibt es immer mehr gesiegelte Produkte zu entdecken. Und nicht zu vergessen: Viele Dinge werden auch bei uns vor Ort produziert, so dass sie regional und saisonal gekauft werden können.

Der Landkreis Fürth ist seit 2016 Fairtrade-Landkreis und setzt sich gemeinsam mit seinen mittlerweile acht Fairtrade-Kommunen für den Fairen Handel ein. Regelmäßig finden Aktionen statt, bei denen die Bürgerinnen und Bürger die Produkte kennenlernen und sich über den Fairen Handel informieren können.



KONTAKT

Landratsamt Fürth
Kordinatorin Nachhaltigkeit
Monika Hübner
Telefon: 0911 9773 1033
E-Mail: nachhaltig@lra-fue-bayern.de
www.nachhaltiger-landkreis-fuerth.de

SCHÜLERFIRMA STARTET WILDBLUMENWETTBEWERB:

Insektenfreundliche Gärten



Die Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn hat einen Wettbewerb gestartet



Fotos: Landratsamt Fürth

Die Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn ist die erste im Landkreis Fürth, die den „FREI DAY“ eingeführt hat. Dabei beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler jeden Freitag mit selbst gewählten Zukunftsfragen und entwickeln innovative und konkrete Lösungen. Die Schülerfirma V-Future hat nun einen Wettbewerb für insektenfreundliche Gärten ausgeschrieben.

Schülerfirma V-Future

Die Klasse 10V der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn hat im Rahmen des „FREI DAYS“ die Schülerfirma V-Future gegründet. Unter dem Motto „work together and save the world“ („zusammenarbeiten und die Welt retten“) ist

sie in ihrer Nachbarschaft und im Landkreis aktiv. Sie organisiert Nachhaltigkeitsprojekte, bietet Nachhilfe an und stellt Insektenhotels, Bienenwachstücher und Samenbomben her.

Wettbewerb gestartet

Nun haben die Schülerinnen und Schüler einen Wildblumenwettbewerb ins Leben gerufen, um die Rückkehr heimischer Wildpflanzen in Balkonkästen, Gärten und Grünanlagen zu fördern. In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Fürth und der Stadt Langenzenn suchen sie den schönsten und natürlichsten Platz zum Träumen – eine wildromantische Naturidylle im Landkreis Fürth.

Wer mitmachen möchte, kann ein Foto seines

insektenfreundlichen Gartens, Balkons oder Grünanlage mit dem passenden Titel und seinem Namen an:

vfutur-langenzenn@gmail.com senden.

In Kooperation mit der Grundschule Langenzenn wurden 2400 Samenbomben in Eigenregie gerollt, die im Landkreis im Rahmen des Wettbewerbs verteilt werden.

Einsendeschluss ist der **15. Juli 2023**.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt und erhalten attraktive Preise.

17 Nachhaltigkeitsziele

Mit dem Wildblumenwettbewerb wollen die Schülerinnen und Schüler von V-Future nicht nur etwas Gutes für die Insekten tun, sondern auch andere Menschen für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisieren. Sie orientieren sich dabei an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage ihrer Aktivitäten beim „FREI DAY“ bilden. Zu gewinnen gibt es Gutscheine der Baumschule Popp über 150 Euro, 100 Euro und 50 Euro. Die Preisverleihung wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsmesse „Future Fairy“ am 25. Juli 2023 stattfinden.

KONTAKT

Landratsamt Fürth
Klimaschutzmanagerin
Ramona Pfahler
Telefon: 0911 9773 1617
E-Mail: nachhaltig@lra-fue.bayern.de
www.nachhaltiger-landkreis-fuerth.de



Wer hat den schönsten Platz zum Träumen?

Gutscheine im Wert von
300 Euro
Preisverleihung: 25. Juli 2023



WICHTIGE INFORMATION:

Zebrawels jetzt meldepflichtig



Foto: Landratsamt Fürth

Bei der 19. Konferenz der Vertragsstaaten (CoP) zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) vom 14. November bis 25. November 2022 in Panama Stadt wurden zahlreiche Arten in ihrem Handels- bzw. Schutzstatus neu eingestuft – unter anderem der Zebrawels (*Hypancistrus zebra*). Die Änderungen traten am 23.02.2023 völkerrechtlich in Kraft und gelten damit unmittelbar auch in Deutschland. In europäisches Recht wurden die Änderungen noch nicht umgesetzt.

Der Zebrawels lebt ausschließlich im Rio Xingu in Brasilien, wurde dort erst in den 1980er Jahren entdeckt und 1989 unter dem Aquarianer-Codennamen „L46“ erstmalig nach Deutschland eingeführt. Die Art ist in der Natur hochbedroht, im Aquarium jedoch sehr beliebt. Das Tier ist nun in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens gelistet. Bis 23. Februar wurden bereits rund 30 Tiere im Landkreis Fürth gemeldet, um zu dokumentieren, dass die jeweiligen Halter die Exemplare bereits vor der Höherstufung besaßen – sogenannte Vorerwerbsexemplare.

Was ändert sich?

- Private Halter melden ihre Bestände bitte an das Landratsamt Fürth. Es besteht eine Pflicht zur Meldung.
- Für gewerbsmäßige Händler besteht nun eine Buchführungspflicht.
- Ein internationaler und kommerzieller Handel mit Tieren aus der Wildnis ist nicht mehr möglich.
- Nachzuchten können innerhalb der EU mit einem Zucht- oder Herkunftsnachweis weitergegeben werden.
- Solange die Änderungen noch nicht in europäisches Recht umgesetzt wurden, können keine Einfuhrgenehmigungen erteilt werden.

In diesem Fall sollten die Einführenden das Original des CITES-Exportdokumentes der EU-Einfuhrzollstelle übergeben, die das Dokument an das Bundesamt für Naturschutz weiterleiten wird. Die Einfuhr wird registriert und dem Einführenden schriftlich bestätigt, dass sie rechtmäßig erfolgte.

- Für Ausfuhren aus der EU sind nun Genehmigungen bzw. Bescheinigungen erforderlich. Die Tiere können ohne diese Dokumente nicht in das Bestimmungsland eingeführt werden.
- Sobald die Änderungen in europäisches Recht umgesetzt wurden, ist für Zuchttiere, die aus einem Nicht-EU-Land in die EU eingeführt werden, eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Für die Ausfuhr ist eine Ausfuhrgenehmigung notwendig.

KONTAKT

Landratsamt Fürth
Untere Naturschutzbehörde
Fr. Wesser
E-Mail: CITES@lra-fue.bayern.de

Zu Fragen der Ein- und Ausfuhr wenden Sie sich gerne direkt an das Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de>).

STREUOBSTWIESEN – HOTSPOT DER ARTENVIELFALT: BayernTourNatur 2023

Naturführungen in Bayern

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Fürth und der Landschaftspflegeverband Mittelfranken laden ein zu einer fachkundigen Exkursion

„Faszination Streuobst – den Frühling im artenreichen Höllgarten erleben“

mit Herrn Landrat Matthias Dießl

Wann: Dienstag, 09.05.2023 um 17.30 Uhr

Wo: am Höllweg in Stein

Weglänge: ca. 1 km, für Familien geeignet

Anmeldung bis 28.04.2023 unter:

www.lra-fue.de

Landkreis Fürth | [bayernournatur.de](https://www.bayernournatur.de)

Naturschutzbehörde und der Landschaftspflegeverband Mittelfranken im Rahmen der BayernTourNatur zu einer ein- bis einhalbstündigen Exkursion ein - begleitet von Landrat Matthias Dießl, dem Käferexperten Jürgen Schmidl und Dieter Speer vom Landschaftspflegeverband.

Auf einem Spaziergang durch die prachtvolle Kulturlandschaft des Steiner Höllgartens präsentieren sich blühende Obstbäume und extensiv gepflegte Wiesen. Interessantes wird erzählt zu Erhalt und Pflege der zum Teil uralten Streuobstbäume. Ein weiteres Thema ist die Biodiversität der xylobionten Käferarten.

Den Frühling im artenreichen Höllgarten erleben und sich von der Faszination Streuobst verzaubern lassen: Anlässlich des ersten europäischen „Tags der Streuobstwiesen“ laden die Untere

Gefährdete Käfer wichtig für Artenvielfalt Xylobionte Käfer („Holzbewohner“) sind auf Holz als Lebensraum oder Nahrungsquelle angewiesen. Sie legen ihre Eier in das Holz von lebenden oder toten Bäumen, in denen

sich die Larven von Holz und Rinde ernähren. Viele xylobionte Käferarten haben eine wichtige ökologische Bedeutung für die Streuobstwiesen: Sie fungieren als Bestäuber und Schädlingsbekämpfer und erhöhen durch ihre Existenz die Biotopstruktur der Obstbäume. Sehr viele dieser Käfer gehören bereits zu den gefährdeten Arten. Doch damit sich eine hohe Biodiversität entwickeln kann, ist eine regelmäßige Pflege der Obstbäume sowie eine extensive Bewirtschaftung entscheidend.

INFO

Anmeldung läuft

Die kostenlose Exkursion findet am Dienstag, 9. Mai 2023, statt und endet mit einer kleinen Stärkung. Treffpunkt ist um 17.30 Uhr am Höllweg in Stein. Die Weglänge beträgt etwa einen Kilometer und ist auch für Familien mit Kleinkindern und Kinderwagen geeignet. Die Anmeldung ist hier:



Untere Naturschutzbehörde
E-Mail: naturschutz-technik@lra-fue.bayern.de
Telefon: 0911 9773-1422

FÜRS KLIMA RADELN:

STADTRADELN 2023

Vom 1. bis 21. Mai 2023 können alle, die in Stadt oder Landkreis Fürth wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen, bei der bundesweiten Kampagne STADTRADELN mitmachen. Ziel ist es, das Auto stehen zu lassen und möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Die Aktion soll das Bewusstsein für den Klimaschutz und den Radverkehr stärken und die Lebensqualität in der Region verbessern. Die Teilnehmer können sich in Teams anmelden und online ihre Radkilometer erfassen. Die Teams mit den meisten Kilometern werden am Ende prämiert.

Stadt und Landkreis Fürth sind beide als fah-

radfreundliche Kommunen zertifiziert und unterstützen die Aktion mit verschiedenen Veranstaltungen.

Wer beim STADTRADELN mitmachen möchte, kann sich auf der Webseite www.stadtradeln.de registrieren. Dort gibt es auch weitere Informationen zur Aktion und zu den offenen Teams, denen man sich anschließen kann.



Telefonprechstunde

Am Mittwoch, 17. Mai 2023 ist Landrat Matthias Dießl am **Nachmittag von 16 Uhr bis 17 Uhr** im Rahmen der Telefon-Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Fragen zu Sachthemen rund um den Landkreis Fürth, wie z.B. Abfallentsorgung, Radwege oder Verkehrsprobleme können unter der Telefonnummer 0911 97 73 10 01 gestellt werden.

Am Telefon können sicher nicht alle Anliegen sofort geklärt werden, trotzdem ist die Telefonprechstunde eine der schnellsten Möglichkeiten, mit Herrn Landrat Dießl Kontakt aufzunehmen.

Also: Termin gleich vormerken!

INFO



Foto: Thomas Scherer

**JETZT
BEWERBEN**

**Ihr Stellenmarkt
im Landkreis
Fürth**

**Dachdeckermeister
und Spenglermeister
(m/w/d) gesucht.**
0911/493976

Wir suchen ab sofort ein neues Herbstkind als

**Anzeigenverkäufer/
Medienberater/
Akquisiteur in Vollzeit (m/w/d)**

für unsere hochwertigen Magazine in der
Metropolregion Nürnberg

Was zeichnet einen guten Medienberater aus? Vor
allen anderen Fähigkeiten ist Sozialkompetenz ganz
wichtig, die Freude an der Kommunikation und die
Fähigkeit auf Menschen zuzugehen und sich auf sie
einzustellen.

Wenn man dazu auch verkäuferisches Talent, Über-
zeugungskraft, ein sympathisches Auftreten und sich
mündlich und schriftlich auszudrücken weiß, sowie
wünschenswerterweise Erfahrung in der Anzeigen-
disposition mitbringt, dann sind Sie bei uns genau
richtig.

Sie meinen, das hört sich gut an? Dann freuen wir
uns Sie kennenzulernen.

Alle Infos unter herbstkind-werbeagentur.de



SCHREIBWAREN

REIS Nachfolger gesucht...

...für unsere beiden langjährig bestehenden
Ladengeschäfte in Langenzenn, Berliner Str. 22
und Markt Erlbach, Neue Str. 17A.

Unser Sortiment:

Lotto, Büro-, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher,
Tabakwaren, Geschenkartikel.

Anfragen gerne unter:

Tel: 0151 53521275 • E-Mail: hj-reis@web.de



DIE STADT STEIN
im Landkreis Fürth mit rund 15.000 Einwohner:innen
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

FÜR DAS STADTBAUAMT
• eine:n **Stadtplaner:in** (w/m/d) in Vollzeit, unbefristet

FÜR DIE FINANZVERWALTUNG
• eine:n **Verwaltungs- oder Steuerangestellte:n** (w/m/d)
in Vollzeit, unbefristet

FÜR DAS PERSONALAMT
• eine:n **Sachbearbeiter:in** (w/m/d) in Vollzeit, unbefristet
• eine:n **Sachbearbeiter:in**
für die Lohn- und Gehaltsabrechnung (w/m/d) in Vollzeit, unbefristet

AUSBILDUNG
• **Straßenwärter:in** (w/m/d)

Die ausführlichen Stellenangebote finden Sie unter:
www.stadt-stein.de/buergerservice/buergerservice/stellenangebote

oder direkt
über diesen
QR-Code



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.stadt-stein.de

**Uniklinikum
Erlangen**

Für eine klinisch-wissenschaftliche Kernspin-Studie
(ein Termin, ca. 2,5 Stunden) suchen wir

**gesunde männliche Teilnehmer
ab 45 Jahren**

Voraussetzungen:

■ keine Medikamente, Nichtraucher, kein Bluthochdruck

Wir bieten Ihnen:

■ kostenfreie Kontrolle der „Blutwerte“
im Rahmen der Studie

■ angemessene Honorierung Ihres Zeitaufwandes

Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf!

Telefon: 09131 85-43072

Studienambulanz
Universitätsklinikum Erlangen
Med. Klinik 4

UMWELT

FREIRAUM FÜ19 – STADT. LAND. IN BEWEGUNG.

Rad-Aktionstag 2023



Radeln Skaten Flanieren

**21. Mai 2023
von 11.00 bis 16.00 Uhr**



*Straßensperrung für Autos
am Wachendorfer Weg zwischen
der Stadtförsterei und dem
TSV Wachendorf.*

In Kooperation mit der Stadt Fürth, der
Polizei, dem ADFC und weiteren Akteu-
ren hat das Regionalmanagement 2022

ganz neues Mobilitätsgefühl auf dem Asphalt
auszuprobieren.“

eine Aktion für Rad-
fahrer und Fußgän-
ger ins Leben ge-
rufen. Ein Tag, eine
Strecke und dabei
viel Bewegung und
Spaß – Freiraum
für alle, die skaten,
radeln oder auf an-
dere Art auf Rädern
unterwegs sind.
Das Auto bleibt zu
Hause.

Mobil ohne Auto

Ziel ist es, eine viel-
befahrene Straße auf
ganz andere Art und
Weise zu nutzen und
die Vielfalt von Mobili-
tät zu zeigen.

Mobil mal ohne Auto.
Landrat Matthias
Dießl lädt ein: „Nach
dem Erfolg im letz-
ten Jahr wiederholen
wir die Aktion gerne
und sperren dafür die
vielfahrene Verbind-
ungsstraße FÜ 19
zwischen der Stadt
Fürth und dem Land-
kreis. Auch 2023 eine
gute Gelegenheit, ein

Höhepunkt der Aktion STADTRADELN

Der Rad-Aktionstag findet am 21. Mai von
11.00 – 16.00 Uhr im Rahmen des STADT-
RADELNS statt, einer Aktion, die zum klima-
freundlichen Radfahren motivieren soll. Vom
1. bis 21. Mai können alle Bürgerinnen und
Bürger des Landkreises Fürth Kilometer sam-
meln und attraktive Preise gewinnen.

Winzige und riesige Fahrräder

Neben einem Fahrradsicherheitstraining ist
das Deutsche Fahrradmuseum vor Ort. Es bie-
tet die einmalige Gelegenheit, verschiedene
Räder zu testen: Einrad, Hochräder und winzi-
ge Modelle sind nur ein paar davon. Natürlich
muss das Spielmobil dabei sein, die Polizei ist
mit ihrem Radsimulator vor Ort und der Fahr-
radclown sorgt für viel Spaß. Für Verpflegung
sorgt der TSV Wachendorf.

**Termin gleich vormerken und dabei
sein: Am 21. Mai geht's los: einfach
mitlaufen, mitfahren, mitrollen. Stadt.
Land. In Bewegung.**

INFO

Wichtiger Hinweis:

Die FÜ19 ist während des Aktionszeitraums
zwischen Stadtförsterei und TSV Wachendorf
gesperrt. Eine Durchfahrt zur Heilstättenstraße
ist beschränkt möglich. Alle Umleitungen sind
entsprechend beschildert.



Fotos: David Obwald



Komm nicht ohne Blumen!

Am 14. Mai ist Muttertag.
Blumensträuße täglich frisch gebunden!



Muttertag
von 8-12 Uhr
geöffnet!



Gartenwelt Dauchenbeck Fürth GmbH & Co. KG · Mainstraße 40 · 90768 Fürth · 0911 / 9 77 22-0
Gartenwelt Dauchenbeck GmbH & Co. KG · Am Jakobsweg 15 · 90547 Stein · 0911 / 9 77 22-500

Märkte: Mo. - Sa. 9:00-18:00 Uhr
Cafés: Mo. - Sa. 9:00-17:00 Uhr

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm
Tel.: 03944 - 36160
www.wm-aw.de

Elektro-Service Jordan

Hausgeräte Reparatur
Verkauf + Ersatzteile
Mühlalstr. 103, Fürth
0911 - 737388
info@es-jordan.de

Gartenbau HANNWEG

Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern

Rollrasen
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

Espresso
di mio gusto

LIEBE MAMA,
du bist wie meine morgendliche Tasse Kaffee –
ohne dich geht nix! Danke, dass es dich gibt!

www.espresso.de

SERIÖS - KOMPETENT - ZUVERLÄSSIG

50 JAHRE 1963-2013

REHAU® Kunststofffenster
Adeco® / Rodenberg® Haustüren
Einbruchschutz
Rollos
Service

HANOLD
Meisterbetrieb

Oberasbacher Str. 4 • 90513 Zirndorf
Tel. 0911 / 96 97 30
email: hanold@hanold.de

Kunstmann
SANITÄR- & HEIZUNGSTECHNIK

BADSANIERUNG
Visuelle Badgestaltung

Alles aus einer Hand!

Tel. 0911 31 76 75 · www.kunstmann-sanitaer.de
Kundenparkplätze vorhanden

KINDER UND JUGEND

KINDER- UND JUGENDAKTIVWOCHE: Jetzt anmelden

Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis Fürth führen in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit die Kinder- und JugendAktivWochen durch. Für alle Kinder und Jugendlichen ab acht Jahren ist ein vielseitiges Programm zum Gestalten, Ausprobieren und „neue Freunde kennenlernen“ entstanden.

In der letzten Ausgabe haben wir bereits einige Aktionen vorgestellt. Jetzt geht es weiter:

Fotografie Workshop

Termin: Mittwoch, 31. Mai, 16.00 bis 19.30 Uhr
Für: Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren (max. 12 Teilnehmer)
Wo: Jugendhaus Stein, Weiherberger Str. 14, 90547 Stein
Mitzubringen: Digitale Kamera oder Smartphone, Vesper

Gemeinsam mit der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Fürth machen wir aus deinen Bildern Fotos. Wir erarbeiten gemeinsam, was Begriffe wie Iso, Blende und Verschlusszeit bedeuten, wie man diese richtig einsetzt, wie wir ästhetisch hochwertige Bilder produzieren können und welche kreativen Möglichkeiten uns Fotografie bietet. Wir nehmen u.a. Portraits voneinander auf, klonen uns oder frieren die Zeit ein.

◆ Anmeldung bis 24. Mai unter 0911/6708866 oder info@jugendhaus-stein.de

Gemeinsames Fußball- und Basketballspielen

Termin: Freitag, 07. Juni, 10.00 bis 12.00 Uhr
Für: Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren
Wo: Jugendhaus Stein, Weiherberger Str. 14, 90547 Stein
Mitzubringen: wetterfeste Sportbekleidung und Sportschuhe, Getränk und kleine Brotzeit

Unser Angebot richtet sich an sportbegeisterte Kinder und Jugendliche, die Spaß daran haben, sportlich aktiv zu werden und neue Leute kennenzulernen. Ihr könnt entscheiden, ob ihr Fußball, Basketball oder beides spielen wollt. Im Vordergrund steht das GEMEINSAME Spielen und Spaß haben. Wir entscheiden als Gruppe, wie wir am besten den Tag gestalten. Wir freuen uns, wenn ihr dabei seid!

◆ Anmeldung bis 02. Juni unter 0911/6708866 oder info@jugendhaus-stein.de

Ab in die Höhle!

Termin: Dienstag, 30. Mai, von 09.00 bis 14.00 Uhr
Für: Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren
Wo: Treffpunkt: Veitsbronn, Friedrichstraße (bei der katholischen Kirche)

UKB: 5,00 €
Mitzubringen: Ausreichend Essen und Getränke für den Tag, sehr warme Kleidung, die schmutzig werden darf

Wolltest du schon immer in die Welt der Höhlen abtauchen? Dann begleite uns, auf den Spuren der Fledermäuse und Höhlenforscher, in die Tiefen der Schönsteinhöhle. Wir fahren mit einem Kleinbus in die fränkische Schweiz. Dort beginnt unser gemeinsames Abenteuer.

◆ Anmeldung unter www.fp.veitsbronn.de
Bezahlung des Angebots erfolgt per Rechnung im Anmeldesystem.

Abenteuertag im Mittelalter oder was ist eigentlich LARP?

Veranstalter: Kinder- und Jugendarbeit Seukendorf und Kinder- und Jugendarbeit Veitsbronn
Termin: Donnerstag, 01. Juni, 09.00 bis 16.00 Uhr
Für: Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren und Familien (max. 4 Personen pro Gruppe)
Wo: Kinder- und Jugendtreff Seukendorf, Am Sportplatz, 90556 Seukendorf
UKB: 15,00 € / p.P. inkl. Mittagessen
Mitzubringen: festes, geschlossenes Schuhwerk, Kleidung die schmutzig werden darf, ausreichend Vesper und Getränke.

Angekommen in unserem Mittelalterlager, zieht ihr in Gruppen los und könnt an verschiedenen Stationen lernen, wie man sich eine tolle LARP Rolle (wie Ork, Ritter:in, Magier:in, usw.) überlegt und diese gestaltet. Ihr könnt Lederbeutel herstellen (die ihr natürlich mit nach Hause nehmen dürft), Aufgaben lösen und vieles mehr!

◆ Anmeldung bis 22. Mai unter www.unser-ferienprogramm.de/seukendorf
Bezahlung des Angebots erfolgt per Rechnung im Anmeldesystem

Feriengaudi in der Hüttenstadt

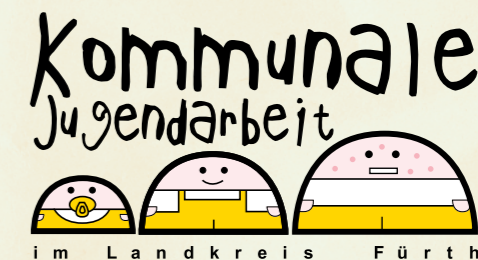
Veranstalter: Jugendtreff Bauhof, Wilhermsdorf und Spielmobil RATZEFATZ zusammen mit Jugendpflege Süd, Jugendtreff Puschendorf, Jugendtreff Tuchenbach, Jugendtreff Obermichelbach, Jugendarbeit Veitsbronn und Jugendarbeit Seukendorf
Termin: Montag, 05. Juni bis Freitag, 09. Juni, jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr
Übernachtung: 08. auf 09.

Juni
Für: Kinder ab 8 Jahren
Wo: Außengelände am Hallenfreibad Wilhermsdorf, Ulsenbachstr. 19, 91452 Wilhermsdorf
UKB: 5,00 € / pro Tag (Mo-Do)
Mitzubringen: Festes Schuhwerk, Arbeitshandschuhe, Hammer und Säge (gekennzeichnet und falls vorhanden), Getränk und Vesper

Die 7. Hüttenstadt im Landkreis Fürth entsteht in diesem Jahr in Wilhermsdorf. Aus vielen Paletten und Brettern, mit Hammer und Nägel können Kinder ihre eigene Hütte bauen und somit Teil der Kinderhüttenstadt werden. Es kann sowohl an einzelnen Tagen als auch an allen vier Tagen gebaut, gesägt und gehämmert werden und am fünften Tag kommt der krönende Abschluss: Die Abrissparty. Für Kinder, die an zwei oder mehreren Tagen mitgebaut haben, besteht die Möglichkeit, von Donnerstag auf Freitag in der eigenen Hütte zu übernachten. Für die Verpflegung (Abendessen/Frühstück) im Falle der Übernachtung von Donnerstag auf Freitag wird ein zusätzlicher Beitrag von 7,00 € erhoben.

Am Freitag reißen wir die Hütten ab. Hier sind Eltern und freiwillige Helfer herzlich willkommen. Genaue Informationen dazu erfolgen in der Bauwoche. Bei starkem Regen entfällt das Angebot.

◆ Anmeldung ab 01. März bis 12. Mai unter www.unser-ferienprogramm.de/wilhermsdorf



MÜLLER



MEISTERBETRIEB SEIT 1971.
 ■ Werkstatt ■ Ausstellung ■ Büro

- Wir bieten Ihnen fachgerechte Kundenberatung.
- Reichhaltiges Lager an über 300 Fertigsteinen.
- Große Auswahl an Bronzeskulpturen, Schalen, Laternen und Vasen.
- Unser Service: Instandsetzung von Grabanlagen und Nachbeschriftung.

90765 Fürth • Friedenstr. 20
 Tel.: 09 11-7906690 • Fax: 0911-7905384

90522 Unterasbach • Jasminstr. 1 (am Friedhof)
 Tel.: 09 11-697343 • Fax: 0911-6996478

EGERER

Verlege- & Schleifservice
 für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett, Fertigparkett, Laminat & Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-, Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett & Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de
 Mail: egerer-michael@gmx.de
 Tel/Fax: 09103/43 23 714
 Mobil: 0174/31 24 163
 Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

DER DACHS BACHER

- Aluprofile · **Elektrozubehör**
- Haushaltsbedarf** · Gartenbedarf
- Künstlerfarben/Basteln** · Kurzwaren
- LKW-Plane · **Sanitärbedarf**
- Werkzeug · **Wachstuch-Tischdecken**

K-D Handels- und Pfandhaus GmbH · Industriestraße 15
 90599 Dietershofen · 0 98 24 / 9 11 66 · www.alu-spezi.de
 Verkauf: Di. 9-16 Uhr · Do. 9-18 Uhr · Fr. 9-16 Uhr · Sa 9-12 Uhr

Neue
 Öffnungszeiten!

Metallbau Sessner

Osterreicher Str.6, Zirndorf
 Tel: 69 19 60

Beratung Planung Montage

- Terrassendächer
- Vordächer
- Kalt-Wintergärten
- Markisen
- Gartentüren
- Balkongeländer
- Haustüren + Fenster
- Rollladen (auch Reparaturen)



www.metallbau-sessner.de

DRAHT KRIPPNER

GMBH SCHLOSSEREI & ZAUNBAU SEIT 1882

- Stahlgitterzäune
- Drahtzäune
- Tore und Türen aus eigener Fertigung
- Ballfangzäune
- Schiebetore
- Aluminiumzäune
- Planung und Ausführung für Gewerbe und Privat

Draht Krippner GmbH Tel. +49 9101 8285
 Mühlsteig 41-43 info@draht-krippner.de
 D-90579 Langenzenn www.draht-krippner.de

folgt
 @draht.krippner
 auf Instagram

BMW Service MINI Service



Ihre BMW / MINI Vertragswerkstatt bei Neustadt / Aisch:
 familiär // kompetent // top Preis / Leistung

Autohaus Pröschel
 Bamberger Straße 61
 91456 Diespeck
 Tel.: 09161 / 88 58 0

**Ihre Alternative für:
 BMW & MINI Service
 und Gebrauchtwagen**

BMW Garantie // Reparaturleasing // Service inclusive

Die Sparkassen- Zinstreppe.

Machen Sie mehr aus Ihrem Geld.

Die Sparkasse bietet mit der Zinstreppe für jeden die geeignete Anlageform:

- 1. Die Grundlage**
 S-Cash-Konto mit Grundverzinsung
- 2. Die Steigerung**
 Tagesgeld 35 mit 0,75 %* Zinsen p.a. ab 15.000 Euro
- 3. Das Maximum**
 Anlageformen ab 1-jähriger Laufzeit zum Beispiel Sparkassenbrief mit 2 %* Zinsen p.a. ab 5.000 Euro



Sparkasse
 Fürth

*Stand 04.04.2023

GESUNDHEITSREGION PLUS

SERIE PSYCHOTHERAPIE:

Unterschiedliche Behandlungsformen



Prof. Dr. Philipp Stang (Mitte) hilft in Krisensituationen

In unserer Serie „Psychotherapie geht alle an“ berichtet Prof. Dr. Stang diesmal über das Thema „Ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung verschiedener Kliniken“.

Psychotherapeutische Behandlungen werden ambulant, teilstationär und stationär angeboten. Doch wo liegen die Unterschiede und welche fachlichen Unterscheidungen können getroffen werden? Die vordergründige Gemeinsamkeit liegt bei allen ambulanten Behandlungsangeboten darin, dass Patienten im eigenen Zuhause leben (und schlafen) und zum Therapietermin zum Psychotherapeuten kommen oder sich online zur virtuellen Therapie treffen.

Teilstationär bedeutet, dass eine Person in einer Tagesklinik behandelt wird und dort tagsüber an die Klinik kommt und zu Hause schläft. Bei einer (voll-)stationären Behandlung ist ein Mensch für eine gewisse Zeit Tag und Nacht in der Klinik.

Manche Kliniken, Abteilungen oder Stationen haben eine Spezialisierung, etwa für die Bereiche Sucht, Trauma, Essstörungen, depressive Störungen oder sind altersspezifisch, zum Beispiel speziell für Kinder und Jugendliche, Erwachsene oder Senioren. Daher ist zur Entscheidung, welche Klinik am geeignetsten ist, häufig eine umfangreiche fachärztliche/psychotherapeutische Voruntersuchung notwendig.

In der ambulanten, teilstationären und stationären Behandlung gibt es zum Teil verschiedene Therapieangebote, zum Beispiel Einzeltermine, Gruppentherapien, Bewegungs-, Musik- und Kunsttherapien. Es kann zudem manchmal sinnvoll sein, dass zusätzlich eine medikamentöse Behandlung vom Arzt eingeleitet wird. Die jeweilige Behandlung richtet sich nach der Erkrankung und den individuellen Bedürfnissen des Patienten.

Prof. Dr. Philipp Stang (M.Sc., M.A. mult.) ist Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Sexualtherapeut, Supervisor und Selbsterfahrungsleiter, Professor für Psychologie an der SRH Wilhelm Löhe Hochschule in Fürth.



Der gesamte Artikel mit weiteren Detailinformationen zu dem Behandlungsformen ist auf der Website der GesundheitsregionPlus und der Hochschule zu finden.



Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Fürth, Jakob-Henle-Straße 1c, 90766 Fürth
 Für eine stationäre Aufnahme wenden Sie sich direkt an die Patienten-Aufnahme, die zentral über das Klinikum am Europakanal in Erlangen gesteuert wird:

Telefon: 09131 753-5353
Zentrale: 09131 753-0 – für Notfälle rund um die Uhr erreichbar

INFO

ÖFFIS CHECKEN

DEUTSCHLAND ENTDECKEN!

Aktuelle Fragen im Überblick:

SUPPORT YOUR LOCAL DEALER



D-TICKET

Gibt es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets?

Ja, es gibt das Deutschlandticket Job: Wenn Unternehmen ihren Beschäftigten einen Zuschuss von mindestens 25 Prozent gewähren, gibt es auf das Deutschlandticket Job einen zusätzlichen Rabatt von 5 Prozent.

Wo kann ich das Ticket noch kaufen?

Das Abo wird im VGN als Chipkarte oder Handyticket zum Beispiel in der App VGN Fahrplan & Tickets, in der App NürnbergMOBIL, im DB Navigator, bei der infra fürth oder im VGN Onlineshop angeboten. Beim Ticketkauf auf den regionalen Plattformen werden die Verkehrsbetriebe vor Ort unterstützt.

Ist das Ticket übertragbar?

Nein, das Deutschlandticket ist nicht

übertragbar. Weil das Deutschlandticket eine personengebundene Fahrkarte ist, ist die Identität auf Verlangen nachzuweisen. Junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren können hierfür ein geeignetes, einfaches Ausweisdokument nutzen, z. B. Kinderausweis, Schülerausweis oder die Gesundheitskarte der Krankenkassen (auch ohne Lichtbild). Für Personen ab 16 Jahren ist stets ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich.

Was passiert mit dem 365-Euro-Ticket VGN für Schülerinnen, Schüler und Azubis?

Das 365-Euro-Ticket VGN für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende bleibt mit der bisherigen Gültigkeit bestehen. Das Ticket gilt aber nicht als Deutschlandticket, ist also weiterhin nur im Gebiet des VGN gültig. Für Auszubildende hat der Freistaat Bayern angekündigt, ab September ein ermäßigtes Deutschlandticket für 29 Euro monatlich einzuführen, das auch für Studierende und Freiwilligendienstleistende gelten soll.

Ich besitze bereits eine MobiCard oder ein JahresAbo Plus für den VGN. Lohnt sich für mich der Umstieg auf das Deutschlandticket?

Mit dem Deutschlandticket sind Sie bundesweit mit Bus & Bahn im Nahverkehr mobil. Allerdings kann das Deutschlandticket nur von Ihnen persönlich genutzt werden. Sie können es weder an eine andere Person zur Nutzung weitergeben, noch können Sie mit dem Deutschlandticket weitere Erwachsene, Kinder, Fahrräder oder Ihren Hund mitnehmen.

Um Ihnen die Entscheidung leichter zu machen, haben wir einen Vergleichsrechner entwickelt, mit dem Sie den Preis und den Leistungsumfang Ihrer heutigen Zeitkarte mit dem Deutschlandticket vergleichen können.



Ihr Ticket ist hier nicht aufgeführt?

Für den Vergleich sind nur Tickets berücksichtigt, die Zusatzleistungen wie eine Mitnahme oder Übertragbarkeit anbieten. Die nicht aufgeführten Tickets können Sie in unserer Ticketübersicht mit dem Deutschlandticket direkt vergleichen

TICKET-STECKBRIEF

- PERSONEN: 1 Person
- GELTUNGSDAUER: rund um die Uhr
- GÜLTIGKEIT: Deutschlandweit im Nahverkehr
- WEITERES:
 - keine Mitnahme, nicht übertragbar
 - digitales Abo (Handyticket oder Chipkarte)
 - Kündigung monatlich möglich

OBERSTUFENTHEATER WIEDER AUF DER BÜHNE:

Modernisierter Shakespeare-Klassiker



Foto: Thorsten Peschel

Shakespeare modern

Nach einer langen und schwierigen Corona-Pause ist das Oberstufentheater des Gymnasiums Stein endlich wieder auf die Bühne zurückgekehrt. Unter Leitung von Katharina Wulff und Thorsten Peschel führten die Schülerinnen und Schüler „Challenge in Love“ auf - eine modernisierte Version von William Shakespeares „Verlorene Liebesmüh“.

Die Idee für die Aufführung entstand während der Proben im September 2022. Die Gruppe fragte sich, was an dem Stück auch im 21. Jahrhundert noch interessant ist und wie man es in die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler übertragen kann. So entstand die Grundidee, dass eine Cheerleader-Gruppe einen Pakt schließt, ein Jahr lang jeden Tag ins Fitnessstudio zu gehen und sich ausschließlich auf ihren Abschluss zu konzentrieren. Die Liebe sollte in dieser Zeit keine Rolle spielen. Wer gegen diese Regeln verstößt, bekommt eine Bestrafung.

Dank vieler kreativer Ideen und harter Arbeit nahm das Stück im Laufe der Proben und einer intensiven Theaterprobenfahrt nach Burg Feuerstein im Januar 2023 immer mehr Form an. Die Schülerinnen und Schüler präsentierten das Ergebnis schließlich vor einer vollen Aula und begeisterten das Publikum. Es war begeistert von der Aufführung und die Schülerinnen und Schüler des Oberstufentheaters freuen sich bereits auf ihr nächstes Abenteuer.

URBAN GARDENING:

„Bayerisches Gemüse des Jahres 2023“

Am 20. April 2023 öffnete der Urban Gardening Demonstrationsgarten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürth-Uffenheim in Kooperation mit dem Landkreis Fürth wieder seine Tore. Die Abteilung Gartenbau stellte zusammen mit dem stellvertretenden Landrat Franz X. Forman das bayerische „Gemüse des Jahres 2023“ im Schaugarten vor.

Der Schwerpunkt der diesjährigen Ernte liegt auf bunten Schnittsalaten im Topf, die sich auch auf kleinstem Raum anpflanzen lassen und tagelang frisch bleiben. Die beiden Mischungen „Struwel“ und „Peter“ sind als „Bayerisches Gemüse des Jahres“ ausgezeichnet worden.

Anbau von regionalen und saisonalen Produkten

Der Urban Gardening Demonstrationsgarten bietet auch in diesem Jahr Interessierten Informationen und Inspirationen zu verschiedenen Garten-Themen und Anbaumethoden. Die Wahl von regionalen und saisonalen Produkten ist ein wichtiger Aspekt, um die Umwelt und die Gesundheit zu schützen.



Foto: Landratsamt Fürth

Im Schaugarten des Landwirtschaftsamtes gibt es viel zum "Urban Gardening" zu erfahren

Im Schaugarten können interessierte Freizeitgärtnerinnen, -gärtner und solche, die es werden wollen, Informationen zu unterschiedlichen Themen erhalten. Ob im Hochbeet, „Wasserbeet“ (Hydroponik) oder in der mobilen Kiste - hier findet jede und jeder sein Lieblingsarrangement.

INFO

Aktuelle Informationen zum Schaugarten sind zu finden auf der Internetseite des AELF Fürth-Uffenheim unter:

DIGITAL.IMMER.GEÖFFNET.

Die Stadt und das Landratsamt Fürth haben - wie berichtet - das Prädikat „Digitales Amt“ erhalten. Als „Digitales Amt“ dürfen sich bayerische Kommunen bezeichnen, die bereits mindestens 50 kommunale und zentrale Online-Verfahren im sogenannten BayernPortal verlinkt haben. Diese Ämter werden zudem

auf der Webseite des Staatsministeriums für Digitales veröffentlicht, um zu zeigen, welche Kommunen bei der Digitalisierung bereits gut vorangekommen sind.

Auch hier stellen wir Ihnen wieder drei Formulare vor, die auf der Webseite des Landkreises zu finden sind:

Weitere Online-Services finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de

oder direkt hier:



**DIGITAL.
IMMER.
GEÖFFNET.**

www.landkreis-fuerth.de
#landkreisfürth

Landkreis Fürth
Landratsamt

+ Abfallwirtschaft Änderungsmitteilung +

Ist die Tonne zu groß oder zu klein? Hier einfach die Tonnengröße ändern:



+ Defekte Tonne melden +

Die Tonne ist kaputt? Hier defekte Tonnen melden, die dann getauscht oder repariert werden können.



+ Anmeldung von Sperrmüll +

Kein Platz mehr im Keller? Das Auto passt nicht mehr in die Garage? Einfach die Abholung des Sperrmülls hier anmelden. Zweimal pro Jahr ist das möglich.



SPENDE DER LANDKREISSTIFTUNG:

7.000 Euro für die Tafeln im Landkreis



Die Tafeln im Landkreis haben 7000 Euro erhalten

Die Tafeln im Landkreis Fürth erhalten von der Landkreisstiftung 7.000 Euro für ihre tägliche Arbeit. Stiftungsratsvorsitzender Landrat Matthias Dießl konnte den Spendenscheck überreichen.

„Die Tafeln in unserem Landkreis sind für viele Menschen extrem wichtig. Seit einiger Zeit stehen sie aber auch immer wieder vor großen Herausforderungen. Es gibt mehr Menschen, die das Angebot in Anspruch nehmen und gleichzeitig sind Lebensmittelpreise gestiegen. Ich freue mich deshalb, dass wir alle Tafeln im Landkreis unterstützen können. Die Landkreisstiftung unterstützt jedes Jahr tolle Projekte und Organisationen, nun auch die Tafel“, so der Landrat bei der Übergabe.

Sieben Tafeln im Landkreis

Über 960 Tafeln gibt es in Deutschland. Im Landkreis Fürth sind es sieben: in Stein, Oberasbach, Zirndorf, Roßtal, Cadolzburg, Veitsbronn und Langenzenn. Helferinnen und Helfer der Tafeln sammeln Lebensmittel im Handel und bei Herstellern ein und verteilen sie an Menschen, die von Armut betroffen sind.

Gleichzeitig schaffen sie Raum für Begeg-

nung und fördern damit soziale Teilhabe. Seit einiger Zeit stehen die Tafeln aber vor großen Herausforderungen. Dazu zählen vor allem die gestiegene Zahl der Kundinnen und Kunden und der Rückgang der Lebensmittelspenden.

Hilfe durch Landkreisstiftung

Um diese Herausforderungen zu stemmen, erhält jede Ausgabestelle im Landkreis 1000 Euro von der Landkreisstiftung. Denn die Tafeln werden auch in Zukunft eine sehr wichtige Anlaufstelle bleiben. Unter dem Motto ehrenamtlich, unabhängig und solidarisch setzen sie sich gegen Lebensmittelverschwendung ein und lindern Armut.

„Möglich ist die Arbeit nur dank der vielen Ehrenamtlichen, die sich Woche für Woche engagieren. Vielen Dank deshalb an dieser Stelle auch für Ihr Engagement und Ihre Solidarität denen gegenüber, die Hilfe benötigen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag“ so der Stiftungsratsvorsitzende.

Unterstützung gesucht

Damit die Landkreisstiftung auch in Zukunft Projekte und Organisationen unterstützen kann, braucht es Spenderinnen und Spender. Nur mit ihrer Hilfe ist es möglich, wichtige Projekte wie die Tafel zu unterstützen.

Gefördert werden alle gemeinnützigen Zwecke, insbesondere eine Förderung im Bereich Jugend und Familie liegt der Stiftung am Herzen. Vereine und Organisationen können sich mit Ideen und Unterstützungswünschen an die Stiftung wenden, oder mit einer Spende selbst Unterstützer werden.

Die „Landkreisstiftung Fürth“ ist unter dem Dach der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ gegründet worden. Über die Verwendung der jährlichen Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat unter dem Vorsitz von Landrat Matthias Dießl. Unterstützen kann die Landkreisstiftung jeder – entweder in Form einer Spende oder auch durch Zustiftungen, die den Kapitalstock der Stiftung erhöhen. Spenden oder Stiftungen können steuerlich geltend gemacht werden.

INFO

Spendenkonto der Landkreisstiftung:

Stiftergemeinschaft
IBAN: DE56 7625 0000 0009 9535 63
BIC: BYLADEM1SFU
Stichwort: Landkreisstiftung

NACH DER ELTERNZEIT:

Tipps für eine erfolgreiche Bewerbung



Foto: unsplash

Gut vorbereitet ins Bewerbungsgespräch

Die fränkischen Arbeitsagenturen bieten ein kostenloses Online-Seminar an, in dem sie Ratschläge für die Jobsuche nach der Elternzeit oder einem Arbeitgeberwechsel geben.

Wer nach einer längeren Pause wieder ins Berufsleben einsteigen oder sich beruflich verändern wolle, solle seine Bewerbungsunterlagen auf den neuesten Stand bringen, raten die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der fränkischen Agenturen für Arbeit.

Kostenloses Online-Formular

Doch wie sieht eine moderne Bewerbung aus und wie kann man sich von anderen Bewerbern abheben? Diese und andere Fragen werden beim kostenlosen Online-Seminar am 23. Mai 2023 ab 9 Uhr beantwortet. Die Teilnehmer erhalten wertvolle Tipps, wie sie passende Stellen finden und sich selbst optimal präsentieren könnten.

Das Online-Seminar dauert rund 90 Minuten und ist kostenlos. Um teilzunehmen, benötigen die Interessierten nur ein internetfähiges Gerät.

Anmeldung per Mail an
Fuerth.BCA@arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Fürth

KAUFEN, BAUEN UND RENOVIEREN?

Fördermöglichkeiten gibt's hier:

AKTUELL:

Darlehen über die Bayer. Landesbodenkreditanstalt:

Zins 3,35% fest auf 10 Jahre, 2% Tilgung

3,75% fest auf 15 Jahre, 2% Tilgung

3,75% fest bis zum Schluss, 1,92% Tilgung

(Volltilgerdarlehen max. 30 Jahre, **SONDERKONTIGENT**

VERLÄNGERT) Mehr Infos unter: www.bayernlabo.de

Staatl. Darlehen:

Zins 0,5% fest auf 15 Jahre,

1% bzw. 2% Tilgung + **ERHÖHTE** Zuschüsse

www.wohnen.bayern.de



WOHNRAUMFÖRDERUNG

**WIR HELFEN MIT
ZU IHREM EIGENHEIM**

Landratsamt Fürth

Sachgebiet Wohnungswesen

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung unter

Tel.: 0911/9773-1529

Tel.: 0911/9773-1530

wohnungswesen@lra-fue.bayern.de





HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 08a vom 26.04.2023

Inhaltsverzeichnis

031 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung

Anlage 1
Tarifbestimmungen für das
Deutschlandticket

Anlage 2
Beschluss des
Koordinierungsrates

Anlage 3
Muster Richtlinien

031 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Fürth über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startet zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Bei der Umsetzung des Deutschlandtickets arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur

Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen einer Richtlinie des Freistaats Bayern zur Umsetzung der Muster-Richtlinien erfolgen (im Folgenden: Richtlinie Bayern Deutschlandticket 2023). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der ÖPNV im Landkreis Fürth wird unter dem Dach des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des VGN zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften für den allgemeinen ÖPNV liegt aktuell bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften im SPNV liegt beim Freistaat Bayern, der sich hierfür teilweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bedient. Für den SPNV hat der Freistaat Bayern

eine allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif erlassen. Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Mai 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Fürth vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Fürth tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Fürth umgesetzt.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Fürth die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).

2.2. Die Tarifanerkennung im Sinne von Nr.

2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach Anlage 2 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten. Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 – Anlage 3) in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Nr. 6.2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023).

2.3. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Fürth unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen

ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

3.1. Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2. Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Fürth abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

4.1. Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsverein-

barung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.1.1. Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.

4.1.2. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Fürth bzw. des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) (aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

4.1.3. Der Landkreis Fürth kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.2. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach be-

grenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

4.3.1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Ziffer 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Ziffer 4.1.

4.3.2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Ziffer 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.

4.3.3. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:

- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
- Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Ziffer 4.3.4.
- Der Anreiz gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist umzusetzen.

4.3.4. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf den angemessenen

Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn in Höhe von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Ziffer 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Fürth oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifvorgaben im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum 31. Januar 2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe

einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1. Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Soweit Dritte Deutschlandtickets verkaufen, obliegt die Meldung nach den Sätzen 1 und 2 diesen Dritten. Dies gilt auch, wenn die Erlöse aus diesen Verkäufen dem Verkehrsunternehmen im Zuge eines Einnahmenteilungsverfahrens zugeschrieben werden. Der Landkreis Fürth erhält in jedem Fall eine Abschrift der Meldung.

5.3. Für die Antragstellung des Landkreises Fürth beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 am 30. September 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2023 vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4. sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

5.4. Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2024 (für den Nachweis des Freistaats Bayern gegenüber dem Bund bis zum 30. Juni 2024 nach § 9 Absatz 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. Dezember 2024 (Da-

ten für den Nachweis des Landkreises Fürth gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2025 nach Nr. 6.5 Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Dezember 2024 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

5.4.1. Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
- Nachweis über Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019; der Referenzzeitraum ist gesondert auszuweisen.

5.4.2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.4.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs am Stichtag 30. April 2023;

• soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023

abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;

- soweit Tarife im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 nicht angepasst wurden und ein Nachweis dafür erbracht wird, die Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 Sätze 1 bis 3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023, mit der die so ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 5 Prozent erhöht werden;

- die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2024;

- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zugkm im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.

5.4.3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:

- die gemäß Nr. 5.4.1.2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;

- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;

- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 ausgeglichen werden;

- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maß-

gabe von Nr. 5.4.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023;

- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023;

- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben.

5.4.4. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenteilungen;

- vollständige Angaben zur jeweiligen Ertragsleistung (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenteilung zu Grunde gelegt werden;

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweise über die Entwicklung von Vertriebsprovisionen, soweit positive und/oder

negative Effekte in Bezug auf Vertriebsprovisionen insbesondere beim Vertrieb durch Dritte oder für Dritte im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket entstehen;

- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung, Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Daten;

- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten

5.5. Der Landkreis Fürth kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.6. Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

5.7. Der Landkreis Fürth kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.8. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende

Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Fürth getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1. Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Fürth dem Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Nr. 6.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von insgesamt 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.

6.2. Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 6.1 bezogen auf das Jahr 2023 hat das Verkehrsunternehmen dem Landkreis Fürth im April 2023 die ersten Prognoserechnungen in das Online-Portal des Freistaates Bayern unter <https://dtby.intraplan.de/site/login> einzustellen. Wird der Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, verschieben sich ggf. die Zeitpunkte für die Abschlagszahlungen entsprechend. Weitere Prognoserechnungen sind auf Grundlage der gemäß Nr. 5.2 zu meldenden Verkaufsdaten auf entsprechende Anforderung zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Landkreis Fürth entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.

6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

6.4. Der Betreiber des Online-Portals nach Nr. 6.2 ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies für die Zwecke dieser allgemeinen Vorschrift erforderlich ist.

7. Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1. Der Landkreis Fürth ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistun-

gen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

8.1. Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Fürth gemäß Artikel 41 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Artikel 44 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft. Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

8.2. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkräfttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Landkreis Fürth). Diese allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8.3. Der Landkreis Fürth kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkräftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschland-

Anlage 2: ticket (Stand vom 07.03.2023)
Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20. März 2023

Anlage 3: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023 (Muster-Richtlinien 2023)

Begründung:

Der Freistaat Bayern hat sich gemeinsam mit den anderen Bundesländern und dem Bund zur Einführung und anteiligen Finanzierung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 geeinigt. Er erlässt auf Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 die Bayerische Richtlinie Deutschlandticket 2023, um die Finanzierung gegenüber den Aufgabenträgern des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern zu gewährleisten.

Für eine rechtskonforme Ausreichung der Finanzmittel durch die Aufgabenträger des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern an die Verkehrsunternehmen, bedarf es entsprechender Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeiner Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Vor diesem Hintergrund erlässt der Landkreis Fürth in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 BayÖPNVG und als gemäß Artikel 8 Absatz 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in ihrem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in der Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Allgemeinverfügung regelt mit dem Ziel einer im Gebiet des Landkreises Fürth flächendeckenden und einheitlichen Anwendung des Deutschlandtickets spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht. Um ein einheitliches Vorgehen innerhalb des VGN zu gewährleisten, haben die zuständigen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV vereinbart, im Grundsatz je-

weils gleichlautende allgemeine Vorschriften zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV zu erlassen. Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zirndorf, den 26.04.2023

Matthias Dießl

Landrat

Anlage 1

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

(Stand 07.03.2023)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landstarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und

Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens

bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestariforganisationen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten

werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Anlage 2

[Beschluss des Koordinierungsrates](#)

Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20. März 2023

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarif-

produkt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.

2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.

3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.

4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbände und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwer-

fungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.

6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmeverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbände etc.) geschaffen.

7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestariforganisationen können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeverteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmeverteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmeverlagerungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuschreibung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahme-

betrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist.

Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblischen Aufwendungen in das Zuschreibungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.

Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.

10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage 3

[Muster Richtlinien](#)

Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Vom 20. März 2023

I. Hinweise und Erläuterungen

Der nachfolgende Entwurf von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket basiert auf der Systematik der Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket, die im Jahr 2022 genutzt wurden.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 08.12.2022 erstellt, dass die in 2023 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern ausgeglichen wird.

Für den Ausgleich für 2023 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2022 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 01. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften muss aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zeitnah, spätestens zum 30. September 2023 erfolgen.
2. Soweit die Aufgabenträger oder die Zusammenschlüsse nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, reichen sie die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder

öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen aus.

3. Aufgrund der Erörterungen mit der EU-Kommission ist ein Mechanismus in die Ausgleichsregelung aufzunehmen, der zu einer Korrektur im Falle von generellen Nachfragerückgängen führt. Unterschreiten die Abonnent:innenzahlen im jeweiligen Bundesland im Januar 2024 die Abonnent:innenzahlen im April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die im Ausgleich anzusetzenden Soll-Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz abzusenken. Bei einer Verringerung der Abonnent:innenzahlen um beispielsweise 11 Prozent sind die Fahrgeldeinnahmen um 6 Prozent abzusenken.

4. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a.) erhöht.

5. Weist der Empfänger nach, dass in seinem Gebiet die Betriebsleistungen des Jahres 2023 im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen sind, werden die auf den jeweiligen Empfänger entfallenden Soll-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2023 im anteiligen Verhältnis zur Steigerung der Betriebsleistung in Wagen- bzw. Zugkilometern erhöht. Aus gängigen Untersuchungen zur Überprüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens einer Infrastrukturinvestition wird eine Angebotselastizität von 0,3 üblicherweise angenommen. Bei einer Steigerung der Betriebsleistungen um 2 Prozent bedeutet dies eine Erhöhung der Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 um 0,6 Prozent. In gleicher Weise wird bei gegenüber 2019 gesunkenen Betriebsleistungen verfahren.

6. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.

7. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden; für Berlin gelten auf Grund des 29-Euro-Tickets abweichende Stichtage. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regio-

nale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.

8. Es werden Pauschalen für die konkrete Umstellung der Vertriebstechnik zur Ausgabe und Kontrolle der Deutschlandtickets gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Unverändert zur Muster-Richtlinie für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass die Empfänger und ihre Vertriebsdienstleister die Einnahmeeinbußen der extern beauftragten Verkaufsstellen und Agenturneher im Rahmen der Möglichkeiten der Muster-Richtlinie ausgleichen. Nach den Festlegungen zur Einnahmeverteilung ist für die Stufen 1 und 2 (2023-2025) in Bezug auf das Kernprodukt des Deutschlandtickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen auch in 2023 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2022 in den Muster-Richtlinien auch für 2023 obligatorisch sind.

Der Entwurf der Muster-Richtlinien ist entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder –verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung. Im nachfolgenden Entwurf sind auf der Grund-

lage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
 - fakultativ
- von allen Ländern zu beachten sind.

II. Musterrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Land XXX

(Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023) Runderlass des Ministeriums für vom XX. Monat 2023

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 (obligatorisch)

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

- 3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

3.3 (Notfallregelung)

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4 (obligatorisch)

Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der

im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeverteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der

Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Vorausset-

zung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmenaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf

Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6 (obligatorisch)

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des

Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.6

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

7 Verfahren

7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw.

Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen hat.

7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

7.4 (fakultativ)

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

Inkrafttreten/Außerkräfttreten Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.



Inhaltsverzeichnis

032 Landkreis Fürth
Sitzung des Bauausschusses

033 Landkreis Fürth
Sitzung des Kreisausschusses

034 Landkreis Fürth
Übung der US-Streitkräfte

035 Landkreis Fürth
Haushaltssatzung VG Veitsbronn

036 Sparkasse Fürth
Kartloserklärung

037 Sparkasse Fürth
Aufgebot

derschrift auf der Landkreishomepage

2. Mitteilungen

3. Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zirndorf, den 25.04.2023
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

033 Landkreis Fürth
Sitzung des Kreisausschusses

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am **Dienstag, 16.05.2023, um 08:30 Uhr** findet im **Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, Besprechungszimmer 0.36** die **20. Sitzung des Kreisausschusses** statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

Die Tagesordnung stand bei Redaktionschluss noch nicht fest.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung im Bürgerinfoportal Kreistag unter <https://buergerinfo.landkreis-fuerth.de> veröffentlicht.

Zirndorf, den 24.04.2023

Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

034 Landkreis Fürth
Übung der US-Streitkräfte

Übung der US-Streitkräfte im Mai 2023

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass die US-Streitkräfte folgende Übungen durchführen:

Zeitpunkt:	03.04. - 28.04.2023
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeuge	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth

Ansprechpartner stehen bei der US-Army unter den Rufnummern 09641 / 70 58 70 780 oder 0152 / 09114369 bei Beschwerden über Fluglärm zur Verfügung.

Zirndorf, 14.04.2023
LANDRATSAMT FÜRTH
Sachgebiet 31

035 Landkreis Fürth
Haushaltssatzung VG Veitsbronn

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn (Landkreis Fürth/Bayern) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) sowie Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.854.960,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 294.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 2.287.060,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage

wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2021 mit insgesamt 9.926 Einwohnern festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 230,41 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 274.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2021 auf 9.926 Einwohner festgesetzt.

c) Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 27,60 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Veitsbronn, den 24.04.2023

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Kistner

Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis

Die in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung am 31.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 24.04.2023 unter dem AZ: 941-Haushalt VG Veitsbronn 2023 haushaltsrechtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2023 ist mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Rathaus, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Landratsamt Fürth

036 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden folgende zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3007609096
Sparkonto Nr. 3240182414
Sparkonto Nr. 3240395271
Sparkonto Nr. 4006574943
Sparkonto Nr. 4195532132
Sparkonto Nr. 4240056442

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus den zu Verlust gegangenen Sparkassenbüchern erloschen.

Fürth, den 26.04.2023
Sparkasse Fürth

037 Sparkasse Fürth
Aufgebot

Wie glaubhaft gemacht wurde, ist folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth zu Verlust gegangen.

Sparkonto Nr. 3240305908

Auf Antrag der Gläubiger wird der Inhaber des oben genannten Sparkassenbuches aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Fürth anzumelden. Wird das Sparkassenbuch während dieser Zeit nicht vorgelegt, erfolgt anschließend die Kraftloserklärung.

Fürth, den 04.05.2023
Sparkasse Fürth

Der Landkreis Fürth trauert um

Frau Doris Fischer

Frau Fischer war seit mehr als 36 Jahren im Landratsamt Fürth tätig. Wir verlieren mit ihr eine zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin.

Wir werden Frau Fischer ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrem Lebensgefährten und ihrer Familie.

Landkreis Fürth

Matthias Dießl
Landrat

Jörg Döhler
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Fürth nimmt Abschied von

Wolfram Schaa

Kreisrat
Träger der Kommunalen Dankurkunde

Wolfram Schaa war ein äußerst engagierter Kommunalpolitiker. Von 2008 bis heute hat er als Kreisrat des Landkreises die Region positiv mitgestaltet. Darüber hinaus wirkte er von 2002 bis 2022 im Stadtrat Zirndorf. Für sein großes politisches und gesellschaftliches Engagement zum Wohle des Landkreises Fürth und seiner Bürgerinnen und Bürger danken wir ihm.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.



Landkreis Fürth
Matthias Dießl
Landrat

HORNEBERGSÄRTEN
in Cadolzburg bei Fürth



Ab ca. **3.000 €/m²**
Wohn- / Nutzfläche

Visualisierung kann von tatsächlicher Umsetzung abweichen.

SO GÜNSTIG GEHT REIHENMITTELHAUS

150 m² Wohn- / Nutzfläche ab **439.000 €**

- ✓ 6 Reihenhäuser mit Garten & Terrasse
- ✓ ca. 150 m² Wohn- / Nutzfläche
- ✓ Je Haus zwei Stellplätze mit Vorrichtung für E-Mobilität für zzgl. 18.000 €
- ✓ Wärmepumpenheizung
- ✓ Fußbodenheizung in allen Räumen
- ✓ Fertigstellung Mitte 2023 in der Unteren Bahnhofstraße in Cadolzburg

0911 75 995 113
info@wohnfuerth.de

wohnpaeren
Wohnen und Baueigentum GmbH & Co. KG

WBG Fürth
Wohnungsgesellschaft der Stadt Fürth

Ihr Spezialist für
Terrassendächer, Carports
Markisen und Kaltwintergärten

GOSSMANN
ÜBERDACHUNGEN



FRÜHLINGSAKTION

15% auf Überdachungen & Carports

Beim Kauf einer Terrassenüberdachung bis zum **31.05.2023** bekommen Sie ein 6er LED - Beleuchtungsset im Wert von **250 Euro** Gratis dazu!

GOSSMANN Überdachungen & Markisen | Rudolf-Breitscheid-Straße 4 | 90547 Stein
Telefon 0911 / 130 51 082 | gossmann@mail.de | www.gossmann-ueberdachungen.de

Mit bester Empfehlung:
Mein Angebot zum Start in den Frühling

KRACKER?
HÖRGERÄTE
kracker-hoergeraete.de

IM-OHR-HÖRGERÄT ZUM NULLTARIF*

- Nahezu unsichtbar • Individuell auf Maß gefertigt • 6 Frequenzkanäle
- 4 Programme • 312er Batterie • Steuerung über App / Fernbedienung möglich. Verbindet hervorragenden Klang mit angenehmen Hörkomfort und hoher Verstärkung.

Ihr René Kracker

Im Ohr nahezu unsichtbar!




Abbildung ähnlich, Form und Größe variieren je Gehörgang und Hörverlust.

Endlich das Leben wieder uneingeschränkt genießen ...

ONLINE TERMIN



* Eigenanteil pro Ohr nach Abzug der Krankenkassenzuschüsse von ca. 700 Euro für das Hörgerät. Zzgl. 10 Euro gesetzlicher Zuzahlung als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse unter Vorlage einer gültigen Hörgeräteverordnung. Für Privatversicherte und Selbstzahler kommen je nach individuell abgeschlossenem Vertrag evtl. weitere Zuzahlungen hinzu.

Wir sind für Sie da:
3x in der Region und 1x ganz in Ihrer Nähe

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 18:00
Sa. 09:00 - 13:00 (nur in Zirndorf)

Rufen Sie uns an:
Telefon 0911 - 96 06 109

• 90513 Zirndorf - Nürnberger Str.35 • 90522 Oberasbach - Am Rathaus 2-4 • 90579 Langenzenn - Nürnberger Str.18